

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER DIGITALEN DEBITKARTE

Die Hypo Vorarlberg Bank AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) bietet dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine oder mehrere physische Debitkarte/n ausgegeben ist/sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber einer physischen Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) die Möglichkeit, diese physische Debitkarte auch in einer Wallet auf mobilen Endgeräten (zB Smartphone, Smartwatch) zu nutzen. Diese Besonderen Bedingungen regeln daher die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte in einer Wallet, die auf einem mobilen Endgerät installiert ist.

1. DEFINITIONEN

1.1. Digitale Debitkarte

Die digitale Debitkarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Debitkarte des Karteninhabers in einer Wallet auf einem mobilen Endgerät. Soweit in diesen Besonderen Bedingungen die physische Debitkarte gemeint ist, wird diese ausdrücklich als solche bezeichnet.

1.2. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer digitalen Debitkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den digitalen Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.3. Karteninhaber

Der Karteninhaber kann die Aktivierung der digitalen Debitkarte in Wallets für sich selbst beantragen. Soweit im Folgenden der Begriff „Karteninhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff sowohl den Kontoinhaber als auch dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, die über Antrag des Kontoinhabers eine physische Debitkarte erhalten.

1.4. Kontaktlos-Funktion

Debitkarten (digitale und physische) ermöglichen dem Karteninhaber weltweit an mit dem „Kontaktlos“-Symbol

gekennzeichneten Akzeptanzstellen kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen.

1.5. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch Bezahl-PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber je physischer Debitkarte erhält.

Die Eingabe des persönlichen Codes an Akzeptanzstellen ermöglicht die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet, so dieser an der jeweiligen Akzeptanzstelle abgefragt wird.

1.6. Einmalpasswort (One-Time-Password, OTP)

Das Einmalpasswort wird vom Kreditinstitut (per SMS, per E-Mail oder App-Nachricht) zur Verfügung gestellt. Dieses Einmalpasswort ist nach Abschluss der Registrierung zur Aktivierung der digitalen Debitkarte in der Endgeräte-Wallet einzugeben. Für die Aktivierung der digitalen Debitkarte in der mobilen Geldbörse-App ist kein Einmalpasswort erforderlich; die Aktivierung ist stattdessen mit der Meine SmartID-App abzuschließen.

1.7. Geräte-PIN

Die Geräte-PIN ist je nach Endgerätetyp ein 4- oder 6-stelliger persönlicher Zugangscode für das mobile Endgerät, die der Karteninhaber frei wählt.

1.8. Biometrische Mittel

Biometrische Mittel (zB Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan) sind – wie die Geräte-PIN – Elemente, um am mobilen Endgerät den Karteninhaber zu identifizieren. Mit Hilfe dieser biometrischen Mittel können Zahlungs- und Geldbehebungsstransaktionen (Punkt 4.) autorisiert werden. Verwendet der Karteninhaber ein biometrisches Mittel zur Autorisierung, ist die Eingabe der Geräte-PIN nicht erforderlich.

1.9. Endgeräte-Wallet und Banken-Wallet

Bei der **Endgeräte-Wallet** handelt es sich um eine von einem Drittanbieter zur Verfügung gestellte Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte ermöglicht wird.

Bei der **Banken-Wallet (im Folgenden „mobile Geldbörse-App“)** handelt es sich um eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte mobile App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet und über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte ermöglicht wird.

So die Endgeräte-Wallet und die mobile Geldbörse-App gemeint sind, werden diese im Folgenden gemeinsam als „Wallet“ bezeichnet.

1.10. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können zum Beispiel sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller. Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Debitkarte über eine Endgeräte-Wallet kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss. Die Informationen des Karteninhabers, die er über Endgeräte-Wallets von Drittanbietern Letzteren zur Verfügung stellt und die von Letzteren gespeichert werden, unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt ausschließlich dem Drittanbieter.

2. AKTIVIERUNG DER DIGITALEN DEBITKARTE IN EINER WALLET

Damit der Karteninhaber seine digitale Debitkarte in einem mobilen Endgerät nutzen kann, benötigt er eine gültige physische Debitkarte und ein für dessen Aktivierung geeignetes mobiles Endgerät.

Auf einem mobilen Endgerät muss darüber hinaus eine für die Nutzung der digitalen Debitkarte vorgesehene App (mobile Geldbörse-App oder Endgeräte-Wallet) installiert sein. Die Aktivierung der digitalen Debitkarte erfolgt am mobilen Endgerät in der mobilen Geldbörse-App oder der Endgeräte-Wallet.

Im Zuge der Aktivierung der digitalen Debitkarte in der Wallet muss sich der Karteninhaber authentifizieren. Die Authentifizierung des Karteninhabers erfolgt bei Verwendung der Endgeräte-Wallet mit Hilfe eines Einmalpasswortes, das der Karteninhaber per SMS, E-Mail oder App-Nachricht erhält oder bei Verwendung der mobilen Geldbörse-App durch Eingabe der Anmeldedaten zum Internetbanking (im Folgenden „Online Banking“) des Kreditinstituts (Benutzername und Passwort) und Bestätigung der Kontrollzahl in der Meine SmartID-App.

Jede digitale Debitkarte kann nur einmal je mobilen Endgerät aktiviert werden. Etwaige weitere Nutzungseinschränkungen (zB Eignung des mobilen Endgerätes für die Aktivierung, maximale Anzahl von Debitkarten in der Endgeräte-Wallet) liegen außerhalb des Einflussbereichs des Kreditinstituts.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag mit dem Kreditinstitut kommt erst mit Abschluss der Aktivierung der digitalen Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet oder in der mobilen Geldbörse-App zustande.

4. NUTZUNG DER DIGITALEN DEBITKARTE

4.1. An Geldausgabe- und Selbstbedienungsautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der physischen Debitkarte angeführten Symbol und mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, mit der digitalen Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

Zudem ist der Karteninhaber berechtigt, an den im Kreditinstitut aufgestellten Selbstbedienungsautomaten, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, mit der digitalen Debitkarte Bargeld (Banknoten und Münzen) auf eigene Konten einzuzahlen und Kontoabfragen zu tätigen sowie mit der digitalen Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem für diese Selbstbedienungsautomaten vereinbarten Limit zu beheben und/oder Überweisungsaufträge zu erteilen.

4.2. An POS-Kassen mit Hilfe der Endgeräte-Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit Hilfe der digitalen Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

4.2.1. Ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels und
- Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse, das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.2.2. Mit Eingabe des persönlichen Codes

Abhängig von der Einstellung der jeweiligen POS-Kasse wird gelegentlich die Eingabe des persönlichen Codes gefordert. Sofern an POS-Kassen die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich ist, erfolgt die Erteilung des Zahlungsauftrags wie folgt:

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels und
 - Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse und
 - anschließende Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ an der POS-Kasse
- das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Betätigung der Taste „OK“ kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.3. An POS-Kassen mit Hilfe der mobilen Geldbörse-App

4.3.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit Hilfe der digitalen Debitkarte in der mobilen Geldbörse-App Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im

Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist durch

- Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse und
- Eingabe des persönlichen Codes und
- Betätigung der Taste „OK“

das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Betätigung der Taste „OK“ kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.3.2. Für Kleinbetragszahlungen mit Hilfe der mobilen Geldbörse-App

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der digitalen Debitkarte in der mobilen Geldbörse-App ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können.

4.4. In Apps und auf Internetseiten (e-commerce) bei Speicherung der digitalen Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet

Wenn der Karteninhaber seine digitale Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet aktiviert hat und die Verwendung der dort gespeicherten digitalen Debitkarte als Zahlungsoption angeboten wird, ist der Karteninhaber berechtigt (zusätzlich zu den übrigen Nutzungsmöglichkeiten gemäß Punkt 4.1. und Punkt 4.2.), mit seiner digitalen Debitkarte in Apps und auf Internetseiten Lieferungen und Leistungen von

Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

Der Zahlungsvorgang wird durch Auswahl der für diese Zahlung vorgesehenen Schaltfläche eingeleitet. Der Karteninhaber weist durch Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels oder durch Authentifizierung mit einer sonstigen, von der jeweiligen Endgeräte-Wallet vorgesehenen Authentifizierungsmethode das Kreditinstitut an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bestätigen der Zahlung durch Eingabe der Geräte-PIN oder des biometrischen Mittels oder durch Authentifizierung mit einer sonstigen, von der jeweiligen Endgeräte-Wallet vorgesehenen Authentifizierungsmethode kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

5. EINWENDUNGEN AUS DEM GRUNDGESCHÄFT

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der digitalen Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrags. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäfts durch den Vertragspartner.

6. HAFTUNG DES KONTOINHABERS

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der digitalen Debitkarte auf mobilen Endgeräten erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der digitalen Debitkarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

7. UNRICHTIGE EINGABE DES PERSÖNLICHEN CODES BEI EINER POS-KASSE

Wird bei der Nutzung der digitalen Debitkarte an einer POS-Kasse (Punkt 4.) der persönliche Code abgefragt und dreimal ein falscher persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die digitale Debitkarte aus Sicherheitsgründen unbrauchbar gemacht wird.

8. VERFÜGBARKEIT DES SYSTEMS

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei mobilen Endgeräten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Akzeptanzstellen oder des mobilen Endgeräts kommen. **Auch in solchen Fällen dürfen weder das Einmalpasswort noch der persönliche Code an Dritte weitergegeben werden.**

Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

9. ZUSENDUNG UND ÄNDERUNG DER BESONDEREN BEDINGUNGEN

Änderungen dieser Besonderen Bedingungen werden dem Karteninhaber vom Kreditinstitut wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen der Besonderen Bedingungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Kreditinstitut wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Besonderen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Karteninhaber, der Verbraucher ist, zugestellt. Die Zustellung erfolgt

- in das Schließfach des vom Karteninhaber mit dem Kreditinstitut vereinbarten Online Banking (im Folgenden „Online Banking Schließfach“). Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber über diese Zustellung im Online Banking Schließfach gesondert per Post oder – sofern mit dem Karteninhaber vereinbart – per E-Mail an eine vom Karteninhaber bekanntgegebene E-Mail-Adresse informieren; oder
- per E-Mail, wenn die Kommunikation per E-Mail zwischen Karteninhaber und Kreditinstitut vereinbart wurde; oder
- per Post.

Ab Zustellung – auch in das Online Banking Schließfach – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Erfolgt die Zustellung per E-Mail oder in das Online Banking Schließfach kann der Karteninhaber das Änderungs-

angebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken.

Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in das Online Banking Schließfach, auch die Information darüber, haben dem Karteninhaber, der Verbraucher ist, jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot ohne Gegenüberstellung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in das Online Banking Schließfach zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Besonderen Bedingungen hat der Karteninhaber, der Verbraucher ist, das Recht, den Vertrag über die Nutzung der digitalen Debitkarte vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

10. ENTGELTE; ENTGELTS- UND LEISTUNGS-ÄNDERUNGEN

10.1. Entgelte; Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

10.1.1. Mangels anderer Vereinbarung kommen gegenüber Unternehmern die im Preisaushang geregelten Entgelte zur Anwendung.

10.1.2. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für wiederkehrend zu erbringende Leistungen, die das Kreditinstitut oder der Karteninhaber zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwands, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für die Änderung anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

10.1.3. Über Punkt 10.1.2. hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Karteninhabers, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte

Leistungen werden dem Karteninhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut in das Online Banking Schließfach zustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit halten.

10.2. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

10.2.1. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags) vereinbarten Entgelte für vom Kreditinstitut wiederkehrend zu erbringende Leistungen werden dem Karteninhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. November eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Karteninhaber im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Karteninhaber hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber vom Kreditinstitut wie in Punkt 9. vereinbart zuzustellen.

10.2.2. Auf dem in Punkt 10.2.1. vereinbarten Weg darf mit dem Karteninhaber eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.

Wurde dem Karteninhaber in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Karteninhaber auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

10.3. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten wiederkehrenden Leistungen (ausgenommen Habenzinsen)

10.3.1. Änderungen der vom Kreditinstitut dem Karteninhaber wiederkehrend zu erbringenden Leistungen werden dem Karteninhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber vom Kreditinstitut wie in Punkt 9. vereinbart zuzustellen. Der Karteninhaber hat das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

10.3.2. Auf dem in Punkt 10.3.1. vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Karteninhaber eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

11. LIMITVEREINBARUNG UND KONTODECKUNG

11.1. Limitvereinbarung

Für die digitale Debitkarte gelten die jeweils mit dem Kontoinhaber für die Benutzung der physischen Debitkarte vereinbarten Limits. Werden diese geändert, verändern sich auch die Limits für die digitale Debitkarte entsprechend. Bargeldlose Zahlungen unter Verwendung der digitalen Debitkarte in der Wallet werden auf den maximalen Rahmen, der für Zahlungen mit der physischen Debitkarte vereinbart wurde, angerechnet. Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

11.2. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 4. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der digitalen Debitkarte nur in dem Ausmaß

ausnützen, als das Konto, zu dem die (physische oder digitale) Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und eingeräumte Kontoüberziehung) aufweist.

12. PFLICHTEN DES KARTENINHABERS

12.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, mobile Endgeräte, auf denen digitale Debitkarten in einer Wallet aktiviert sind, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor Weitergabe von mobilen Endgeräten an dritte Personen hat der Karteninhaber die Nutzung seiner digitalen Debitkarte auf diesen mobilen Endgeräten mit den zur Verfügung gestellten Funktionen bei zeitweiser Weitergabe vorübergehend oder bei dauerhafter Weitergabe dauerhaft zu deaktivieren.

Der zur digitalen Debitkarte gehörende persönliche Code und das Einmalpasswort sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern, anderen Karteninhabern oder anderen Nutzern des mobilen Endgeräts bekannt gegeben werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner digitalen Debitkarten gemäß Punkt 4. auch die Geräte-PIN verwendet, hat er diese – ebenso wie den persönlichen Code und das Einmalpasswort – geheim zu halten.

Der persönliche Code darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner digitalen Debitkarten gemäß Punkt 4. auch die Geräte-PIN verwendet, darf er diese – ebenso wie den persönlichen Code – nicht am mobilen Endgerät speichern.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

12.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der digitalen Debitkarte oder des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der digitalen Debitkarte zu veranlassen.

12.3. Sonstige Pflichten

Auf die in den Punkten 17. Und 19. geregelten Pflichten des Karteninhabers wird hingewiesen.

13. ABRECHNUNG

Zahlungen mit der digitalen Debitkarte werden vom Konto, zu dem die physische Debitkarte ausgegeben ist, abgebucht und am Kontoauszug ausgewiesen.

Für mit der digitalen Debitkarte durchgeführte Transaktionen (Bargeldbehebungen, Zahlungen an POS-Kassen) werden – wie bei der physischen Debitkarte – die mit der Hypo Vorarlberg vereinbarten Buchungsentgelte verrechnet.

14. UMRECHNUNG VON FREMDWÄHRUNGEN

14.1.

Bei der Verrechnung bargeldloser Zahlungen in ausländischen Währungen wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs.

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von baha GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der Hypo Vorarlberg Bank AG gebildet.

Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens fünf auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Hypo Vorarlberg Bank AG) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at/kursinfo ersichtliche Referenzwechselkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at/kursinfo abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Karteninhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Kommunikationsform bekannt gegeben.

14.2. Informationen über Währungsumrechnungsentgelte

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Karteninhaber unverzüglich nachdem es einen Zahlungsauftrag aufgrund einer Barabhebung an einem Geldausgabeautomaten oder einer Zahlung an einer POS-Kasse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erhalten hat, der auf eine Währung des EWR lautet, die von der Währung des zur digitalen Debitkarte gehörigen Kontos abweicht (im Folgenden „Transaktion mit Währungsumrechnung“), eine elektronische Mitteilung zu übermitteln (im Folgenden „elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte“), in welcher die gesamten vom Kreditinstitut für den betreffenden Zahlungsauftrag verrechneten Währungsumrechnungsentgelte als prozentualer Aufschlag auf die letzten, zum Zeitpunkt der Autorisierung des betreffenden Zahlungsauftrags verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) dargestellt werden.

Der Karteninhaber erhält diese elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte nur dann, wenn er zuvor mit dem Kreditinstitut den elektronischen Kanal, über den diese elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte erfolgen soll, vereinbart hat.

Das Kreditinstitut übermittelt die elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte – je nach Vereinbarung mit dem Karteninhaber – entweder

- per Push-Nachricht in die „Meine Hypo“-App, sofern der Karteninhaber das Online Banking des Kreditinstituts nutzt, die App „Meine Hypo“ installiert ist und Push-Nachrichten am Endgerät des Karteninhabers zugelassen sind oder
- per E-Mail an eine vom Karteninhaber dem Kreditinstitut zu diesem Zweck bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Die Zustimmung zum Erhalt der elektronischen Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte und die Vereinbarung des elektronischen Kanals kann im Online Banking oder in den Filialen des Kreditinstituts erfolgen.

Nach einmal vorgenommener Vereinbarung kann der Kunde jederzeit wieder auf die elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte verzichten oder den elektronischen Kanal wechseln.

Darüber hinaus werden dieselben Informationen nach Ablauf eines Monats, in dem zumindest eine Transaktion mit Währungsumrechnung vom Karteninhaber durchgeführt wurde, noch einmal am Kontoauszug angedruckt.

15. SPERRE

15.1.

Die Sperre der digitalen Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw der Internetseite der PSA Payment Services Austria GmbH (www.bankomatkarte.at) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden);
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstituts persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.
- im Online Banking des Kreditinstituts.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Bankfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebener physischen und digitalen Debitkarten, wenn der Kunde die zu sperrende Karte nicht individualisieren kann.

15.2.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von zu seinem Konto ausgegebenen digitalen Debitkarten unabhängig davon zu veranlassen, wer die Sperre beauftragt hat. Der Karteninhaber kann nur die Aufhebung der von ihm selbst beauftragten Sperre seiner digitalen Debitkarte veranlassen.

Nach vorgenommener Sperre wird die digitale Debitkarte aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers oder des Karteninhabers wieder aktiviert.

15.3.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die digitale Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- a.) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des mobilen Endgerätes oder der Systeme, die damit in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b.) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des mobilen Endgerätes besteht; oder
- c.) wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der digitalen Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder einge-

räumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
- beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Im vorstehend unter c.) genannten Fall ist das Kreditinstitut auch berechtigt, nur die zur physischen Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen.

Das Kreditinstitut wird den Konto- bzw Karteninhaber – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer der mit dem Konto- bzw Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Über Auftrag des Konto- oder des Karteninhabers (Punkt 15.2.) bzw im Fall einer einseitigen Sperre seitens des Kreditinstituts bei Wegfall des Sperrgrundes, wird das Kreditinstitut die Sperre wieder aufheben.

Warnhinweis: Die Sperre bewirkt nur die Sperre der digitalen Debitkarte in der Wallet, nicht jedoch der physischen Debitkarte. Die Nutzung der physischen Debitkarte ist weiterhin möglich. Soll auch die physische Debitkarte gesperrt werden, ist deren Sperre gesondert zu veranlassen. Bei Sperre der physischen Debitkarte ist die digitale Debitkarte in der Wallet ebenfalls gesondert zu sperren, sonst ist die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet weiterhin möglich.

16. DAUER, KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG AUS WICHTIGEM GRUND

16.1.

Dieses Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers und/oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrundeliegende physische Debitkarte.

16.2.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können dieses Vertragsverhältnis für die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

16.3.

Das Kreditinstitut kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Die Kündigung muss dem Konto- bzw Karteninhaber, der Verbraucher ist, in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

16.4.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieses Vertragsverhältnis sowohl vom Kreditinstitut als auch vom Konto- und/oder Karteninhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

16.5.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die digitale Debitkarte bei Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 16.2. oder Punkt 16.3. zum Ende der Kündigungsfrist sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 16.4. zu löschen.

16.6.

Laufende periodische Entgelte für die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet.

Warnhinweis: Beachten Sie, dass eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) dieses Vertragsverhältnisses keine Beendigung des zugrundeliegenden Kartenvertrages bewirkt und die physische Debitkarte im Umfang des Kartenvertrages weiter verwendet werden kann.

17. DEAKTIVIERUNG VON DIGITALEN DEBITKARTEN IN DER WALLET

Der Karteninhaber hat bei Weitergabe des mobilen Endgerätes sämtliche am mobilen Endgerät aktivierten digitalen Debitkarten zu deaktivieren.

Warnhinweis: Wenn die digitalen Debitkarten am mobilen Endgerät nicht deaktiviert werden, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich.

18. ABGRENZUNG DER AUFGABEN DES KREDITINSTITUTS UND DER HERSTELLER VON MOBILEN ENDGERÄTEN

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für Anliegen zur Aktivierung der digitalen Debitkarte in einer Wallet, zur Nutzung der digitalen Debitkarte in einer Wallet, zu Limitvereinbarung und -änderung sowie zur Sperre der digitalen Debitkarte in der Wallet zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen zu mobilen Endgeräten und zur Endgeräte-Wallet hat der Karteninhaber an den Endgeräte-Hersteller oder den Anbieter der Endgeräte-Wallet zu richten. Diesbezüglich gelten die vertraglichen Regelungen des jeweiligen Herstellers und Anbieters, insbesondere die Bestimmungen für die Endgeräte-Wallet. Auf die Vertragsbeziehung mit dem Hersteller der mobilen Endgeräte und/oder dem Anbieter der Endgeräte-Wallet, insbesondere auch auf die Datenverarbeitung durch diese, hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.

19. ADRESSÄNDERUNGEN

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse, seiner bekanntgegebenen E-Mail-Adresse und seiner bekanntgegebenen Telefonnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden. Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner E-Mail-Adresse oder seiner Telefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts an Kontoinhaber, mit denen dieser Kommunikationsweg vereinbart ist, als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kontoinhaber bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Telefonnummer gesendet wurden.

Die Bestimmungen dieses Punktes gelten entsprechend für den Karteninhaber.

20. RECHTSWAHL

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Konto- bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

Hypo Vorarlberg Bank AG

Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich
T +43 50 414-0, info@hypovbg.at
www.hypovbg.at